

Allgemein zur **Zulässigkeit einer Speicherung von Daten bei US-amerikanischen Cloud-Anbietern** wie z.B. Dropbox:

Solange keine personenbezogenen Daten gespeichert werden, ist eine Nutzung aus DSGVO-Sicht unproblematisch. In diesen Fällen muss auch kein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit erstellt werden.

Sollten jedoch personenbezogene Daten abgespeichert werden, fließen diese regelmäßig aus der EU auf Server in den USA oder anderen Drittstaaten. Das macht die Speicherung nicht per se unzulässig, solange der Anbieter vergleichbar hohen Datenschutzerfordernungen, wie sie innerhalb der EU gelten, gerecht würde. Mit seinem Urteil vom 16.07.2020 (Az: C-311/18) hat der EuGH jedoch das EU-US „Privacy Shield“ Abkommen gekippt, nachdem bereits 2015 der Vorgänger – das „Safe-Harbor“ Abkommen – für unwirksam erklärt wurde. Der Wegfall dieser Rechtsgrundlage bedeutet, dass für in den USA verarbeitete/gespeicherte Daten pauschal kein ausreichend hohes Schutzniveau angenommen werden kann.

Anbieter versuchen seitdem zur Nutzung sogenannter „EU-Standardvertragsklauseln“ (SCC) zurückkehren. „Dropbox Business“ versucht dies mit der folgenden Vereinbarung: [https://www.dropbox.com/de/business\\_agreement](https://www.dropbox.com/de/business_agreement). Ob diese dem EU-Datenschutz gerecht wird, wird sich vermutlich vor Gerichten entscheiden. Für die kostenlose Dropbox Variante gibt es keine solche Regelung. Sollten Sie Daten bei Dropbox oder vergleichbaren US-Cloud-Anbietern verarbeiten/speichern wollen, liegt die Verantwortung zur Prüfung und Bewertung der SCC bei Ihnen als Datenexporteur. Sollte ein Anbieter keine SCC anbieten, kann die Nutzung (wie bei „Dropbox Basic“) nicht datenschutzkonform stattfinden.

Bezüglich der **Pflicht zur Erstellung eines VVT inkl. AVV bei Nutzung von Dropbox oder vergleichbaren US-Anbietern:**

Sollten Sie bspw. den Einsatz von „Dropbox Business“ in Erwägung ziehen oder bereits nutzen, ist die Software auf einem von zwei Wegen zu dokumentieren:

1. Da ein Cloud-Speicher in aller Regel nur Zielspeicherort einer Verarbeitung ist, können Sie Dropbox bei relevanten Tätigkeiten/Softwareprodukten Ihrer Gliederung zusätzlich angeben. Wenn beispielsweise eine Tätigkeit wie „Projektmanagement (mit Software XY)“ am Ende die Speicherung in Dropbox mit einschließt, umfasst dieses VVT neben der Projektmanagementsoftware (und ggf. Outlook, Excel, Word) zusätzlich auch Dropbox.
2. Wenn Sie Dropbox nicht direkt in den einzelnen VVTs referenzieren wollen, muss von Ihrer Gliederung ein neues VVT für eine Tätigkeit „Speicherung personenbezogener Daten in Dropbox“ erstellt werden. In diesem VVT sind unter anderem die betroffenen Datenkategorien aller Verarbeitungen Ihrer Gliederung inkl. Rechtsgrundlage zu benennen, bei denen Dropbox als Speicher(ziel) genutzt wird.

In beiden Fällen werden die Daten von einem externen Dritten – in diesem Fall Dropbox – weiterverarbeitet. Daher **ist auch ein Auftragsverarbeitungsvertrag mit Dropbox abzuschließen**. Dem Vertragsverhältnis würde vermutlich der von Dropbox via AGB eingebrachte Auftragsverarbeitungsvertrag (zu engl. „Data Processing Agreement“) zugrunde liegen. Ob **dieser den**

**aktuell geltenden EU-Standards sowie den Anforderungen unserer Hochschule genügt, können wir nicht beurteilen.**

Weiterführende Quellen:

- <https://www.gdd.de/eu-us-privacy-shield-schrems-ii-urteil/handlungsempfehlungen-eugh-eu-us-privacy-shield-und-eu-standardvertragsklauseln>
- <https://www.e-recht24.de/artikel/datenschutz/12236-eugh-erklaert-privacy-shield-fuer-ungueltig.html>
- Hilfreiche Liste mit AV-Verträgen großer Unternehmen - <https://www.blogmojo.de/av-vertraege/>

Stand: 25.05.2021